

Verfahrensrecht

Keine Parteientschädigung wegen mangelnder Mitwirkung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 19. November 2021

Gerichtskosten und allfällige Parteientschädigungen werden grundsätzlich nach dem sog. «Unterliegerprinzip» verteilt. Wenn jedoch im Vorverfahren Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und entscheidrelevante Unterlagen oder vorhandene Belege nicht eingereicht wurden, so kann – trotz Obsiegen – von der Zusprechung einer Parteientschädigung abgesehen und die Gerichtskosten können der rechtssuchenden Partei auferlegt werden.

Sachverhalt:

«...»

Erwägungen:

«...»

- dass die A-Stiftung im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen wurde; sie gemäss Statuten in gemeinnütziger Weise die finanzielle Unterstützung und Förderung der Erziehung, Schulbildung, Ausbildung und der sozialen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre im Kanton Basel-Landschaft sowie die Finanzierung von Hilfsmitteln, Geräten und Ferien von Behinderten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft bezweckt,
- dass die Pflichtige mit Eingabe vom 10. Mai 2021 um Steuerbefreiung ersuchte,
- dass dieses Gesuch von der kantonalen Steuerverwaltung mit Entscheid vom 22. Juli 2021 abgewiesen wurde; sie zur Begründung ausführte, die gemeinnützige Zwecksetzung sei grundsätzlich zu bejahen; jedoch die im Voraus festgesetzten Entschädigungen gemäss Organisations- und Entschädigungsreglement aufgrund ihrer Höhe derart unverhältnismässig seien, um noch als gemeinnützig zu gelten; die bei der Gemeinnützigkeit vorausgesetzte überwiegende Opfererbringung zugunsten der Allgemeinheit von der Pflichtigen nicht erfüllt werde, wenn im Voraus zugunsten der Stiftungsräte und des beauftragten Sekretariats mit monatlich fixen Entschädigungen überhöhter Aufwand zulasten des Stiftungsvermögens beansprucht werde, ohne dass überhaupt – mangels konkreter Erfahrungswerte – feststehe, wie hoch der tatsächliche Aufwand sein werde,
- dass die Pflichtige mit Schreiben vom 12. August 2021 durch ihre Vertreterin Beschwerde erheben lässt und begehrt, (1) der Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2021 sei aufzuheben resp. zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, (2) die Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zweckverfolgung sei für die direkte Bundessteuer zu gewähren, (3) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin, (4) die Steuerakten bzw. die Verfahrensakten der Vorinstanz seien von Amtes wegen beizuziehen; sie vorbringt, der Nachlass der verstorbenen A., welcher der Beschwerdeführerin zugekommen ist, belaufe sich auf ca. Fr. 17 Mio.; sie das Organisations- und Entschädigungsreglement per 10. August 2021 angepasst habe; neu die Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich arbeiten würden und nur Anspruch auf ihre effektiven Spesen und Barauslagen hätten; ein massvolles Entgelt für ausserordentliche Tätigkeiten ausgerichtet werden könne; zudem die Leistungen des Sekretariats auf Stundenbasis zu einem marktgerechten Satz entschädigt würden,
- dass die Steuerverwaltung mit Vernehmlassung vom 5. Oktober 2021 die Gutheissung der Beschwerde beantragt, da insbesondere aufgrund der angepassten Reglemente die Stiftungsräte grundsätzlich ehrenamtlich tätig würden und lediglich Spesenersatz in effektiver Höhe beanspruchen könn-

ten; hingegen die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen seien und von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen sei, da das Gerichtsverfahren hätte vermieden werden können, wenn die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Gesuchstellung das neue Entschädigungsreglement eingereicht und das tatsächlich zur Verfügung stehende Stiftungsvermögen offengelegt hätte,

- dass anlässlich der heutigen Verhandlung die Parteien an ihren Begehren festhalten,

- dass das Steuergericht gemäss Art. 140 des Bundesgesetzes von 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist, wobei gemäss § 4 der Vollzugsverordnung DBG vom 13. Dezember 1994 (VV DBG; SGS 336.21) i.V.m. § 129 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz [StG], SGS 331) Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.– übersteigt, von der Fünferkammer des Steuergerichts beurteilt werden, und dass die in formeller Hinsicht an eine Beschwerde zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, weshalb ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten ist,

- dass nach Art. 56 lit. g DBG juristische Personen, die einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen, von der direkten Bundessteuer befreit sind; sich die Parteien auf die Gemeinnützigkeit stützen und es sich somit rechtfertigt auf Ausführungen betreffend die Verfolgung öffentlicher Zwecke zu verzichten; Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bei statutenmässiger und tatsächlicher Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gewährt wird; in objektiver Hinsicht vorausgesetzt wird, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dass dem Wirken – als subjektives Element – uneigennützige Motive zugrunde liegen, d.h. selbstlos, altruistisch gehandelt wird (vgl. Greter/Greter, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., Basel 2017, Art. 56 N 28); die steuerbefreite Zwecksetzung tatsächlich verfolgt und verwirklicht werden muss; die hierzu bestimmten Mittel unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck zu dienen haben (vgl. Urteil des BGer vom 25. Juni 2020, 2C_385/2020, E. 4.2.1; KS Nr. 12 ESTV vom 8. Juli 1994, Ziff. II, 2b ff.); nicht jede Tätigkeit, die im Dienste der Allgemeinheit erbracht wird und in irgendeiner Weise auf die wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet ist, im Allgemeininteresse liegt; die verfolgten Zwecke aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden müssen; als förderungswert z. B. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, Menschenrechte, Natur-, Heimat- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe gelten (vgl. Greter/Greter, a.a.O., Art. 56 N 29); ein Allgemeininteresse weiter regelmässig nur dann angenommen wird, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt grundsätzlich offen ist (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 ESTV vom 8. Juli 1994, Ziff. II, 3a),

- dass unumstritten ist, dass der statutarische Zweck grundsätzlich die obengenannten Voraussetzungen erfüllt; im vorinstanzlichen Verfahren allerdings die festgesetzten Entschädigungen gemäss Organisations- und Entschädigungsreglement aufgrund ihrer Höhe der Gemeinnützigkeit entgegenstanden; zu jenem Zeitpunkt für das Präsidium des Stiftungsrates eine Pauschale von jährlich Fr. 11'000.– und für ein Mitglied von jährlich Fr. 8'000.– vorgesehen war; ausserdem eine Spesenpauschale pro Stiftungsrat von jährlich Fr. 1'000.– festgelegt wurde und das im Auftragsverhältnis ausgelagerte Sekretariat mit Fr. 30'000.– jährlich hätte entschädigt werden sollen; als Reaktion auf den Entscheid der Steuerverwaltung die Beschwerdeführerin die Entschädigungen angepasst hat; nunmehr die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig sind und nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen haben; das ausgelagerte Sekretariat nach Stundenaufwand zu einem marktgerechten Stundenansatz entschädigt wird,

- dass dem Steuergericht gemäss Art. 142 Abs. 4 DBG die gleichen Befugnisse wie der Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren zustehen; somit u.a. neue Beweismittel eingebracht werden können (vgl. Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, Zürich 2018, § 24 Rz. 50; Ziegler, in: Nefzger/Simonek/Wenk [Hrsg.], Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, § 125 N 4); folglich die neu beigebrachten Reglemente im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen sind,

- dass die Entschädigungen der Stiftungsräte und des Sekretariats der Gemeinnützigkeit nicht mehr entgegenstehen; dementsprechend die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne des Art. 56 lit. g DBG gegeben sind,
- dass sich die Beschwerde demnach als begründet erweist und gutzuheissen ist,
- dass die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 144 Abs. 1 DBG); der obsiegenden Beschwerdeführerin die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre (Art. 144 Abs. 2 DBG);
- dass insbesondere die Frage relevant ist, ob die Steuerverwaltung in selber Weise wie das Steuergericht entschieden hätte, wenn ihr alle entscheidungswesentlichen Fakten vorgelegen hätten, für deren Vorlage die steuerpflichtige Person mitwirkungsbedürftig war (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2019, 2C_312/2019, E. 2.3.2),
- dass die Beschwerdegegnerin an der heutigen Verhandlung im Wesentlichen vorbringt, zum Zeitpunkt als sie das Gesuch zu beurteilen hatte, sei sie von einem Stiftungsvermögen von Fr. 50'000.– ausgegangen; sie nicht dazu verpflichtet gewesen sei, diesbezüglich Nachforschungen zu treffen,
- dass die Beschwerdeführerin hingegen insbesondere geltend macht, bei einer jährlichen Entschädigung von mehr als Fr. 50'000.– sei es naheliegend, dass noch mehr Geld vorhanden sei; die Steuerverwaltung dies hätte erkennen müssen; der Beschwerdeführerin schliesslich bis zum Zeitpunkt des Entscheids der Steuerverwaltung nicht bekannt gewesen sei, dass die Entschädigungen zu hoch seien,
- dass das anlässlich der Gründung gewidmete Stiftungsvermögen Fr. 50'000.– betragen hat; nach damaligem Entschädigungsreglement dieses Kapital bereits nach einem Jahr für die Entschädigung der Stiftungsräte und des Sekretariats aufgebraucht gewesen wäre; offenbleiben kann, ob die Steuerverwaltung sich bei der Beschwerdeführerin über die effektive Höhe des Stiftungskapitals hätte erkundigen müssen, denn das Verhältnis zwischen dem Stiftungskapital und der Pauschalentschädigung allein wären wohl noch nicht ausreichend gewesen, um die Frage der Gemeinnützigkeit und Angemessenheit der Entschädigungen zu beurteilen; vielmehr die Entschädigungen dem Aufwand der Stiftung entgegenzusetzen gewesen wären; ob die Offenlegung des Stiftungskapital vor der Steuerverwaltung zur Gutheissung des Gesuchs geführt hätte, jedoch vorliegend nicht abschliessend zu beurteilen ist,
- dass relevant ist, dass die Steuerbefreiung aufgrund des neu erstellen Organisations- und Entschädigungsreglements gewährt wird; wenn die aktuellen Reglemente bereits im Verfahren vor der Vorinstanz vorgelegen wären, diese das Gesuch um Steuerbefreiung ebenfalls gutgeheissen hätte,
- dass das vorliegende Rechtsmittelverfahren überdies hätte vermieden werden können, indem bei der Taxations- und Erlasskommission ein neues Steuerbefreiungsgesuch gestellt worden wäre; die Vertreterin der Beschwerdeführerin ausführt, sie habe von dieser Möglichkeit nicht gewusst; dies jedoch sowohl der professionellen Vertreterin als auch der Beschwerdeführerin selbst, deren Präsident ebenfalls sachkundig ist, bekannt sein sollte,
- dass es sich aufgrund des Gesagten rechtfertigt, die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 2'000.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen,
- dass der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden können (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]); es sich aufgrund des bereits Ausgeführten rechtfertigt, auf den Zuspruch einer Parteientschädigung zu verzichten,

Demgemäss wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Steuerbefreiung gewährt.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'000.– zu bezahlen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
3. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
4. ...